

(2) Das DER wird durch den Hauptdirektor geleitet, der vom Minister für Verkehrswesen ernannt und abberufen wird. Der Hauptdirektor handelt im Namen des DER und hat das Recht, alle Angelegenheiten des Betriebes allein zu entscheiden; er ist bei seinen Entscheidungen an die Weisungen des Ministeriums für Verkehrswesen gebunden.

(3) Der Hauptdirektor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des DER. Er haftet dem Betrieb für die diesem durch schuldhaft Verletzung seiner Pflicht zugefügten Schäden.

(4) Dem Hauptdirektor unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter:

- a) der Direktor für deutsche Touristik,
- b) der Direktor für internationale Touristik,
- c) der Hauptbuchhalter.

(5) Der Hauptdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch den Direktor für deutsche Touristik **Vertretern**

(6) Zur Durchführung einzelner Aufgaben kann der Hauptdirektor andere Mitarbeiter der Leitung oder der Betriebsstellen bevollmächtigen\*

(7) Alle mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Richtlinien und Weisungen aus, die vom Hauptdirektor gegeben werden. Sie haften entsprechend ihrer Verantwortung dem Betrieb für die ihm durch schuldhaft Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

#### § 5

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das DER wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Hauptdirektor oder dessen Stellvertreter und die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Hauptdirektor hat das alleinige Vertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der Stellvertreter des Hauptdirektors ist berechtigt, gemeinsam mit dem anderen Direktor oder einem gemäß Abs. 4 Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen zu zeichnen.

(4) Der Hauptdirektor kann Mitarbeiter der Leitung und der Betriebsstellen bevollmächtigen, das DER im Rechtsverkehr zu vertreten und für den Betrieb rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Diese Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind so zu erteilen, daß die Bevollmächtigten jeweils nur gemeinsam mit dem Stellvertreter des Direktors oder einem anderen Bevollmächtigten handeln bzw. zeichnen können.

#### § 6

##### Struktur

(1) Für den Struktur- und Stellenplan des DER einschließlich seiner Betriebsstellen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.<sup>2</sup>

(2) Der Struktur- und Stellenplan der Leitung, die Rahmenstruktur- und Rahmenstellenpläne der Betriebsstellen und die Geschäftsordnung bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Verkehrswesen.

## Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Kernphysik.

Vom 3. Dezember 1957

#### § 1

Das Statut des am 1. Januar 1956 gegründeten Zentralinstituts für Kernphysik (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1957

### Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik

**R a m b u s c h**

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Statut

### des Zentralinstituts für Kernphysik

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Zentralinstitut für Kernphysik ist selbständige wissenschaftliche Einrichtung und juristische Person. Das Zentralinstitut ist dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik unterstellt.

(2) Der Sitz des Zentralinstituts ist Rossendorf bei Dresden,

(3) Das Zentralinstitut ist nur dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik berichtspflichtig und nicht befugt, anderen Stellen Auskünfte zu erteilen.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Das Zentralinstitut hat folgende Aufgaben;

- a) Durchführung von Forschungsarbeiten auf den Gebieten Kernphysik, Kerntechnik und Radiochemie;
- b) Mitwirkung bei der Entwicklung kernphysikalischer, kerntechnischer und radiochemischer Produktionsverfahren sowie entsprechender Anlagen und Geräte;
- c) Gewinnung und Aufarbeitung radioaktiver Isotope;
- d) Auswertung in- und ausländischer Fachliteratur;
- e) Förderung der Ausbildung von Kernphysikern, Kerntechnikern und Kernchemikern in Verbindung mit der Fakultät für Kerntechnik der Technischen Hochschule Dresden;
- f) Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze für wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebe.